

Hausordnung - Neuberinhaus



Stand: 01.08.2018

§ 1 Verwaltung

Die Verwaltung des Neuberinhauses mit seinen Räumen und Einrichtungen untersteht der Vogtland Kultur GmbH, deren Weisungen Folge zu leisten ist.

§ 2 Überwachung der Halle

Zur unmittelbaren Überwachung und Beaufsichtigung des Neuberinhauses, insbesondere des kleinen und großen Saales, Nebenräume, Foyer, Garderobe, Toiletteneinrichtungen usw. ist das Personal des Neuberinhauses zuständig.

§ 3 Verhalten in der Halle

Mit dem Erwerb von Eintrittskarten für Veranstaltungen im Neuberinhaus oder bei Betreten des Hauses erkennt der Kartenerwerber das Hausrecht der Vogtland Kultur GmbH sowie die jeweilige Haus-/Saalordnung als verbindlich an. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

Es gilt ein generelles Rauchverbot. Nur in Ausnahmefällen darf, in den dafür ausgewiesenen Räumen, geraucht werden.

Den Besuchern und Gästen ist es nicht gestattet, verfassungsfeindliches, insbesondere fremdenfeindliches, rassistisches, antisemitisches oder sonst antidemokratisches Verhalten an den Tag zu legen. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verletzt, noch Symbole, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

Die Durchführung von Parteiveranstaltungen ist nicht gestattet.

Räume, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Das Anlehnen von Gegenständen -insbesondere Fahrrädern- an die Wände des Gebäudes ist verboten.

Das Neuberinhaus darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Es ist nicht gestattet, Rollschuhe, Inliner, Kickboards u. ä. im Gebäude zu gebrauchen.

Zur Schonung des Inventars und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Auszieh- oder aufklappbare Geräte sin in die Grundstellung zu bringen. Geräte oder Gegenstände die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Fußboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen.

§ 4 Saalöffnung und Räumung

Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Gebäudeöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Nach Schluss einer Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsräume geräumt und alle Türen im Objekt verschlossen werden.

Alle Akteure der Soziokultur haben dafür Sorge zu tragen, dass beim Verlassen der Räume die Heizungen abgedreht, alle Lichter gelöscht, alle elektronischen Geräte der Stecker gezogen und alle Türen verschlossen werden.

§ 5 Garderoben

Abzulegende Kleidungsstücke sind in der Garderobe aufzubewahren (Garderobenpflicht). Die Vogtland Kultur GmbH sorgt dafür, dass die Garderobenpflicht von den Besuchern beachtet wird. Mit der Aushändigung der Garderobenmarke übernimmt die Vogtland Kultur GmbH die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Aufbewahrungspflicht durch das Garderobenpersonal mit einer Höchstgrenze von 500,00 Euro je Garderobenmarke. Verlust oder Beschädigung abgegebener Garderobe bzw. sonstiger Gegenstände müssen dem Garderobenpersonal unverzüglich angezeigt werden. Bei Verlust der Garderobenmarke kann die beanspruchte Garderobe nur dann gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt werden, wenn sie nach Beendigung des Ausgabevorganges an die anderen Berechtigten noch verfügbar ist. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 6

Tiere dürfen nicht mit in das Gebäude genommen werden, ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 7 Speisen und Getränke

Speisen und Getränke dürfen bei Theaterveranstaltungen (Reihenbestuhlung) nicht mit in den Aufführungsraum (Kleiner und Großer Saal) genommen werden.

§ 8 Abfälle

Packmaterial, Papier oder sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht im Foyer oder in den Gängen aufbewahrt werden. Das Abstellen von Fahrrädern und dergleichen im Neuberinhaus ist nicht gestattet.

§ 9 Rollstuhlplätze/Behinderte

Es besteht nur ein beschränktes Kontingent an Rollstuhlplätzen. Wird ein solcher Platz benötigt, ist bei Abschluss der Kartenbestellung oder –reservierung oder Abschluss des Abonnementvertrages ausdrücklich auf das Erfordernis eines Rollstuhlplatzes hinzuweisen. Rollstuhlplätze können nur im hauseigenen Kartenverkaufssystem erworben werden.

§ 10 Veranstaltungsort/-verlegung

Bei ausgewählten Veranstaltungen im Großen Saal kann bereits im Vorfeld durch den Veranstalter eine Verlegung in andere Räumlichkeiten des Neuberinhauses erfolgen. Bei Veranstaltungsverlegung entfällt bei gebuchten Karten die Preiskategorie. In diesem Fall besteht kein Platzanspruch nach Preiskategorien.

§ 11 Feuersicherheit

Das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt. Jede Verwendung offenen Lichtes ist verboten. Gleiches gilt für die Verwendung von Wachskerzen. Feuergefährliche Handlungen bei Sondervorführungen sind nur mit Genehmigung der Vogtland Kultur GmbH zulässig. Die Sicherheitsbedingungen und - vorschriften der Feuerwehr und des Neuberinhauses sind strikt einzuhalten.

§ 12 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erklärt sich der Besucher damit einverstanden, dass der Veranstalter Bildaufnahmen des Besuchers, die diesen als Teilnehmer der Veranstaltung zeigen, erstellt, vervielfältigt und in Print- und audiovisuellen Medien veröffentlicht. Diese Einwilligung erfolgt vergütungslos sowie zeitlich und räumlich unbeschränkt. Das Herstellen von Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen durch Besucher ist grundsätzlich untersagt.

§ 13 Saaleinrichtung, technische Einrichtungen

Veränderungen in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur mit Genehmigung der Vogtland Kultur GmbH bzw. im Einvernehmen mit dem diensthabenden Personal vorgenommen werden.

§ 14 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen nicht verdeckt werden. Notausgänge und Fluchtwege dürfen nicht versperrt werden und müssen frei von Gegenständen sein. Die Aufbewahrung von Brennstoffvorräten innerhalb des Gebäudes ist unzulässig. Das Befüllen mit brennbaren Gasen sowie das Mitbringen derartiger Ballone oder ihrer Verwendung zu Dekorationszwecken ist untersagt. Nachträgliche Veränderungen von Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Vogtland Kultur GmbH.

§ 15 Fundsachen, Personen- und Sachschäden

In der Halle gefundene Gegenstände sind beim diensthabenden Personal abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort dem diensthabenden Personal zu melden.

§ 16 Anbieten von Waren

Das Anbieten von Waren aller Art in und vor dem Neuberinhaus ist untersagt. Ausgenommen ist u. a. der Verkauf von Programmen, Literatur und Merchandisingartikeln, soweit sie sich auf die Veranstaltung beziehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Vogtland Kultur GmbH.

§ 17 Aufenthalt in den Sälen

Der Aufenthalt in den Sälen und der Empore ist, wenn es sich um eintrittspflichtige Veranstaltungen handelt, nur Besuchern mit gültigen Eintrittskarte bzw. –ausweisen erlaubt.

§18 Beenden und Absage von Veranstaltungen

Eine Veranstaltung, die begonnen hat und aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, danach nicht fortgesetzt werden kann, wird als eine vollständig gegebene Veranstaltung angesehen und berechtigt nicht zu Ersatzansprüchen.

Bei Absage einer Veranstaltung wird der Kartenpreis zurückerstattet. Der Anspruch auf Rückgabe der Karten muss bei der Vorverkaufsstelle geltend gemacht werden, bei der die Karten erworben wurden. Hierbei ist die Frist von vier Wochen nach dem jeweiligen Veranstaltungsdatum einzuhalten. Danach wird der Kartenpreis abzüglich der angefallenen System- oder Bearbeitungsgebühren von dem Neuberinhaus Reichenbach zurückerstattet. Nach Ablauf der Antragsfrist verfällt der Anspruch auf Erstattung.

§ 19 Besondere Bestimmungen

Die Bestimmungen über den Lärmschutz, im Besonderen nach der Lärmschutzverordnung, sind hinsichtlich der Darbietung von Musik einzuhalten. Gleiches gilt für den/die Mieter/in in Bezug auf die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die alte Hausordnung außer Kraft.